

Abschrift

87 O 55/25



Landgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch: [REDACTED]
(Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die FID Verlag GmbH Fachverlag für Informationsdienste, vertr. d. d. Gf. [REDACTED]
[REDACTED] Koblenzer Straße 99, 53177 Bonn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

Vergleich

zustande gekommen ist:

I.

Die Beklagte verpflichtet sich, es bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zu widerhandlung gegen die nachstehende Unterlassungsverpflichtung an den Kläger zu zahlenden angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe von dem Kläger nach billigem Ermessen bestimmt wird und die im Bedarfsfall von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden kann, zu unterlassen,

1. im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern in einer im Rahmen des kostenlosen Newsletters „Dr. Siegerts Dividenden-Programm“ der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG versandten E-Mail im Zusammenhang mit dem Abschluss eines nach Ablauf einer 30-tägigen Testzeit kostenpflichtigen Abonnementvertrages über den Dienst „Profit Klick Trader“ der Beklagten behaupten zu lassen, es seien hinsichtlich dieses Abonnements nur noch „wenige Testplätze frei“

Bis zu 9.159 Euro pro Monat für alle Enigma-Teilnehmer (ca. 12 Zahlungen). Wenige Test-Plätze frei.

wenn diese Behauptung nicht der Wahrheit entspricht, wie geschehen in der E-Mail der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG vom 28.05.2025 in Anlage K1, Seite 1;

2. im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern auf einer Landing-Page der Beklagten im Internet den Abschluss eines nach Ablauf einer 30-tägigen Testzeit kostenpflichtigen Abonnementvertrages über den Dienst „Profit Klick Trader“ der Beklagten anzubieten, ohne nähere Erläuterung, worum es sich bei dem angebotenen Dienst „Profit Klick Trader“ handelt,

wie geschehen in dem Internetauftritt der Beklagten für den Dienst „Profit Klick Trader“ in Anlage K2,

3. im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern auf einer Internetseite der Beklagten den Abschluss eines nach Ablauf einer 30-tägigen Testzeit kostenpflichtigen Abonnementvertrages über den Dienst „Profit Klick Trader“ der Beklagten anzubieten, ohne unmittelbar vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Verbraucher die wesentlichen Eigenschaften des angebotenen Dienstes und/oder den Preis und/oder die Abonnementbedingungen anzugeben,

wie geschehen in dem Internetauftritt der Beklagten in Anlage K3, Seite 7 f..

II.

Die Parteien sind sich einig, dass bei Verstößen gegen die vorstehende Unterlassungserklärung, die aus Vorgängen bis zum 31.03.2026 resultieren, keine Vertragsstrafe verwirkt wird.

III.

Die Beklagte erklärt, dass sie an den mit Schreiben vom 01.08.2025 geltend gemachten Ansprüchen nicht festhält.

IV.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V.

Damit ist der Rechtsstreit LG Köln, 87 O 55/25, erledigt.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 53.372,78 EUR festgesetzt.

Der Termin am 11.02.2026 wird aufgehoben.

Köln, 02.02.2026
7. Kammer für Handelssachen

[REDACTED]
Vorsitzende Richterin am
Landgericht
als Einzelrichterin